

Informationsblatt für Eltern zur Buchung von Kindertagespflege

Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege haben gemäß § 24 SGB VIII

- **Kinder unter einem Jahr, wenn**
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
 ⇒ **Es erfolgt eine Überprüfung des individuellen Bedarfs.**
- **Kinder die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs**
 einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege oder in einer Einrichtung.

Die Betreuungszeit für die öffentlich geförderte Kindertagespflege beträgt **mindestens 10 Wochenstunden** pro Kind.

- **Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und Kinder im schulpflichtigen Alter**
 können ab mind. **6 Wochenstunden** ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Schule in Kindertagespflege gefördert werden.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem **individuellen Bedarf**.

Kostenbeitrag der Eltern

- Für die Kinderbetreuung wird vom Landratsamt Freising ein **monatlicher Kostenbeitrag** erhoben. Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach den gebuchten Wochenstunden. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird die durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag auf der Grundlage einer **5 Tage-Woche** errechnet.
- Der Kostenbeitrag ergibt sich aus der vom Kreistag des Landkreises Freising beschlossenen **Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen** für die Förderung in Kindertagespflege. Über die Höhe des Kostenbeitrages der Eltern wird ein **schriftlicher Bescheid** vom Landratsamt Freising erlassen.
 Derzeit sind pro Tageskind folgende Kostenbeiträge festgelegt: (Stand: ab 01.01.2021)

Buchungskategorie täglich	Buchungsstunden wöchentlich	Kostenbeitrag der Eltern monatlich
mehr als 1 bis einschließlich 2 Stunden	6 – 10 Stunden	95,00 €
mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden	11 – 15 Stunden	143,00 €
mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	16 – 20 Stunden	191,00 €
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	21 – 25 Stunden	238,00 €
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	26 – 30 Stunden	286,00 €
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	31 – 35 Stunden	334,00 €
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	36 – 40 Stunden	381,00 €
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	41 – 45 Stunden	429,00 €
mehr als 9 Stunden	46 und mehr Stunden	477,00 €

- Nachtbetreuung: Die Rahmenzeit der Betreuung in der Kindertagespflege ist von 06.00 – 20.00 Uhr. Sollte eine Betreuung außerhalb dieser Zeit benötigt werden, müssen die Eltern den vollen Stundensatz bezahlen, der Tagespflegeperson wird jedoch nur 40% des Stundensatzes erstattet, da hierbei die Förderung wegfällt.
- Die Beitragspflicht der Eltern entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird und erlischt zum Ende des letzten Betreuungsmonats. Der Beitrag wird jeweils am Ende eines Monats für den gesamten Monat fällig.
- Der Kostenbeitrag wird für **12 Monate pro Jahr** erhoben und fällt auch bei **Krankheit des Kindes und Urlaub der Eltern** an.
- **Die Förderung in Kindertagespflege erfolgt nur, wenn im Betreuungsvertrag keine privaten Zuzahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson vereinbart sind.**
- Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind qualifizierte Tagespflege beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- Für einkommensschwache Familien besteht die Möglichkeit beim Landratsamt Freising einen **Antrag auf Erlass bzw. Teilerlass des Kostenbeitrags** zu stellen. (Formular abrufbar unter www.kreis-freising.de) Eine Förderleistung kann grundsätzlich **frühestens ab dem Monat gewährt werden, in welchem der Antrag beim Landratsamt eingegangen ist.**

Änderung der gebuchten Kindertagespflege

- Eine **Änderung der wöchentlichen Betreuungsstunden** führt ggf. zu einer Anpassung des Kostenbeitrages der Eltern bzw. der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Hierzu ist eine **schriftliche Buchungsänderung** erforderlich. (Formular: „**Änderung der gebuchten Kindertagespflege**“ abrufbar unter www.kreis-freising.de)

Kündigung/Beendigung der gebuchten Kindertagespflege

- Die Betreuungsvereinbarung kann von den Sorgeberechtigten oder der Tagespflegeperson mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung der gebuchten Kindertagespflege erfolgt durch **schriftliche Kündigung**, die von beiden Seiten unterschrieben wird und fristgerecht an das *Landratsamt Freising* ergeht. (Formular: „**Kündigung der gebuchten Kindertagespflege**“ abrufbar unter www.kreis-freising.de). Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Tageskind fristgerecht abgemeldet wird.
- Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe z.B. **Verletzung der allgemeinen Betreuungsgrundsätze** (*siehe Anhang*) ist eine **fristlose Kündigung** möglich. Im Falle der nicht fristgerechten Kündigung endet die Beitragspflicht grundsätzlich erst zum Ende des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird.
- Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses sollten beide Familien besondere Rücksicht auf die Bedürfnisse und das **Wohl des Kindes** nehmen. Auf eine behutsame Vorbereitung des Kindes bei einer Trennung ist zu achten.

Kinder mit (drohender) Behinderung

Die Angaben zu einer (drohenden) Behinderung werden benötigt, da die kommunale und staatliche Förderung der Kindertagespflege abhängig von den Buchungszeiten und dem individuellen erzieherischen oder pfliegerischen Bedarf des Kindes ist.

Allgemeine Grundsätze der Betreuung in Kindertagespflege

• **Eingewöhnung**

Die Betreuung in Kindertagespflege ist für ein Kind ein einschneidendes Erlebnis und eine große Herausforderung. Von nachhaltiger Bedeutung ist daher eine kindgerechte Eingewöhnungsphase, die sich an den individuellen Bedürfnissen des Kindes orientiert. Sie ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal für gute Kindertagespflege.

Die Betreuung in Kindertagespflege fängt mit dem Beginn der Eingewöhnungsphase an. Daher sind im Buchungsformular die Kosten für die Eingewöhnung in der Berechnung der regulären Buchungszeiten enthalten. (Sie dauert höchstens einen Monat und ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes).

• **Nachweis Masernschutzimpfung**

Für Kinder, die bei Beginn der Betreuung mindestens 1 Jahr oder älter sind, muss der Tagespflegeperson ein Nachweis über eine erfolgte Masernschutzimpfung vorgelegt werden. (Ausnahme sind gesundheitliche Gründe, welche nachgewiesen werden müssen) Für Kinder, die erst im Laufe der Betreuung 1 Jahr werden, muss der Impfnachweis spätestens bis zum 1. Geburtstag erfolgen. Mit Vollendung des 2. Lebensjahrs müssen zwei Impfungen vor Beginn der Betreuung nachgewiesen werden.

• **Vorlage des U-Heftes**

Tagespflegepersonen sind gem. Art 9a Abs. 2 BayKiBiG verpflichtet, sich bei Aufnahme eines Kindes in Tagespflege die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung nachweisen zu lassen. In der Regel wird dieser Nachweis durch die Vorlage des ordnungsgemäß abgestempelten und unterschriebenen Kinderuntersuchungsheftes geführt.

Im Rahmen der gesellschaftlichen Verpflichtung zum Schutz der Kinder bitten wir die Eltern, diese Maßnahme mitzutragen und das Untersuchungsheft vorzulegen sowie diesen *Vorgang im Buchungsformular zu dokumentieren*.

• **Infoblatt „Geimpft – geschützt“**

Die Tagespflegeperson händigt den Eltern bei der Buchung das Infoblatt „*Geimpft – geschützt: in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege*“ aus. Die Eltern des Tageskindes bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass ihnen das Infoblatt ausgehändigt wurde und sie von dessen Inhalt Kenntnis genommen haben.

• **Betreuungszeiten**

Das Kind wird von den Eltern/Sorgeberechtigten zu den gebuchten Zeiten der Tagespflegeperson in deren Wohnung bzw. in den Räumlichkeiten, in denen die Betreuung stattfindet, übergeben und dort zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit wieder abgeholt, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die Eltern/Sorgeberechtigten sowie die Tagespflegeperson verpflichten sich, die gebuchten Zeiten einzuhalten.

• **Krankheit des Kindes**

Die Eltern/Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Tagespflegeperson umgehend von einer Erkrankung des Kindes zu unterrichten. Bei einer Erkrankung des Kindes kann eine Betreuung in der Regel nicht stattfinden. Es liegt im Ermessen der Tagespflegeperson, ein krankes Kind aufzunehmen oder nicht.

• **Aufsichtspflicht und Haftpflicht**

Die Tagespflegeperson übernimmt während der Zeit, in der das Kind durch sie betreut wird, die Aufsichtspflicht (gem. § 832 BGB) über das Kind.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, die von ihr betreuten Tageskinder in ihre private Haftpflichtversicherung mit aufnehmen zu lassen. Gehaftet wird damit ausschließlich für Schäden, die das Kind am Eigentum Dritter verursacht, nicht jedoch für Schäden, die am Eigentum der Tagespflegeperson entstehen. Den Eltern wird empfohlen, eine private Familienhaftpflichtversicherung abzuschließen.

• **Unfallversicherungsschutz für das Tageskind**

Für öffentlich geförderte Tageskinder, die über das *Amt für Jugend und Familie Freising* vermittelt wurden, besteht lt. § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VIII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Sollte es zu einem Unfall mit Personenschaden kommen, dann übernehmen die Gemeindeunfallversicherungsverbände und Unfallkassen die Kosten für die Heilbehandlung und Rehabilitation. (Unfallanzeigen abrufbar unter www.kuvb.de) Eine Infobroschüre ist im *Amt für Jugend und Familie* erhältlich.

• **Ersatzbetreuung**

Bei Ausfall der Tagespflegeperson ist gem. § 23 Abs.4 SGB VIII zur Aufrechterhaltung der staatlichen Förderung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ersatzbetreuung sicherzustellen und zu finanzieren.

Das *Amt für Jugend und Familie Freising* ist den Eltern/Sorgeberechtigten bei der Organisation einer Ersatzbetreuung behilflich. Sollte von den Eltern/Sorgeberechtigten im Notfall eine Ersatzbetreuung benötigt werden, so ist dies im Buchungsformular zu vermerken.

Bei der Vermittlung einer Ersatzbetreuung ist verbindlich auf eine angemessene Eingewöhnung des Tageskindes bei der Ersatzbetreuungsperson/Ersatzbetreuungsstelle zu achten.

Bei Förderung der Großtagespflegestellen nach Art. 20a BayKiBiG ist die Ersatzbetreuung intern zu regeln.

• **Zusammenarbeit**

Die Tagespflegeperson wird das Kind liebevoll betreuen und vielseitige Entwicklungsanregungen geben. Dabei wird auf jegliche körperliche und seelische Gewalt dem Kind gegenüber verzichtet. Alle Beteiligten werden daran mitwirken, dass das Kind sich wohl fühlt und gerne zur Tagespflegeperson kommt.

Die Eltern erteilen sowohl der Tagespflegeperson als auch dem *Amt für Jugend und Familie Freising* alle für die Betreuung des Kindes wichtigen Auskünfte.

Die Eltern werden über die während der Betreuung des Kindes auftretenden wesentlichen Begebenheiten unterrichtet. Bei besonderen Vorkommnissen, wie beispielsweise einer ernsthaften Erkrankung oder einem Unfall des Kindes werden die Eltern sofort benachrichtigt.